

ENTWURF AUFLAGE

Gemeinde Lyss

Baureglementsänderung zur UeO Nr. B13 «Bahnhof Busswil (West)»

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Baureglementsänderung

Die Planung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Zonenplanänderung
- Baureglementsänderung

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

November 2019

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Lyss
Abteilung Bau- und Planung

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Christian Kilchhofer, Jurist, Raumplaner MAS ETH
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

Änderung des Baureglements für den Ortsteil Busswil

Art. 44

Spezialbauzonen
Zonen mit
Planungspflicht

Gebietsbezeichnung	Planungszweck	Art der Nutzung	Mass der Nutzung	Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	ES nach LSV	Besondere Bestimmungen
ZPP2 "Bahnhof"	<p>¹ Die ZPP2 bezweckt die koordinierte Überbauung des Bahnhofareals mit Bauten und Anlagen.</p> <p>² Das Bahnhofsareal ist aufzuwerten und seine Funktion als Zentrum von Busswil zu stärken.</p> <p>³ Für Bauten und Anlagen des Eisenbahnbetriebs gilt das Bundesrecht.</p>	<p>¹ Die ZPP2 ist eine Wohn- und Gewerbezone im Sinne von Art. 40 Abs. 1.</p> <p>² Park+Ride-Anlagen und Parkplätze für gewerbliche Nutzungen sind nur auf der Ostseite der Geleiseanlage zugelassen.</p>	<p>Die max. Geleisehöhe Fassadenhöhe traufseitig beträgt:</p> <p>a. westlich der Geleiseanlage 10.0 m,</p> <p>b. östlich der Geleiseanlage 10.0 m</p> <p>Die max. Geleisehöhe Geleisehöhe beträgt:</p> <p>a. westlich der Geleiseanlage 14.0 m,</p> <p>b. östlich der Geleiseanlage 14.0 m</p>	<p>¹ Dem Lärmschutz der hinterliegenden Wohnquartiere ist besondere Bedeutung zu schenken.</p> <p>² Der Bahnhofplatz soll gestalterisch und funktional aufgewertet werden.</p> <p>³ Die Bauten und Freiräume auf dem Bahnhofsareal sind räumlich aufeinander abzustimmen.</p> <p>⁴ Es sind eine gute Wohnqualität und bestmögliche Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze zu gewährleisten</p> <p>⁵ Eine Abweichung von Art. 36 Abs. 2 zur Gestaltung von Attikageschossen ist zulässig.</p>	ES III	Die Kosten für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung und für die arealinterne Erschliessung gehen zulasten der Grundeigentümer.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 15. Mai 2018

Publikation im amtl. Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen vom
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Gemeindepräsident Sekretär

Andreas Hegg Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lyss,

Der Gemeindeschreiber

Daniel Strub

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**